

Hausordnung Studentenwohnheim Kleine Breite

1. Rücksichtnahme

1.1 Diese Hausordnung soll unter den Bewohnern ein allseitig gutes Einvernehmen sowie zufriedenstellende Verhältnisse in der Wohnheimanlage sicherstellen. In einem Studentenwohnheim soll der Bewohner die Möglichkeit haben, ungestört zu studieren bzw. wissenschaftlich zu arbeiten. Das Zusammenleben im Wohnheim erfordert besondere Rücksichtnahme.

1.2 Die Störung von Mitbewohnern ist zu unterlassen. Lärm, wie z.B. laute Musik, Türeenschlagen usw. ist zu vermeiden. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Stark Trittschall entwickelndes Schuhwerk, wie z.B. Clogs, sind mit großer Rücksichtnahme zu verwenden. In der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

2. Sorgfaltspflicht des Mieters

2.1 Gebäude, Inventar, Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Anbringen von Plakaten, Bildern und Aufklebern, Transparenten, und Beschriftungen außerhalb der gemieteten Wohneinheit bedarf der Genehmigung des Vermieters.

2.2 Der Mieter haftet für die Vollständigkeit und den Zustand des Zimmerinventars. Befestigungsmittel an Schränken und Türen dürfen keine Beschädigungen hinterlassen. Installationsleitungen, z.B. Kabel, dürfen nicht fest verlegt werden.

2.3 Die Zimmer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters gestrichen werden. Ohne Einwilligung sind bauliche Änderungen – auch kleineren Umfangs – am Gebäude oder Inventar zu unterlassen.

2.4 Mit Wasser, Strom, Warmwasser und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen. Bei längerer Abwesenheit hat der Mieter die Heizungszufuhr zu reduzieren und die Fenster geschlossen zu halten.

2.5 Für ausreichende Lüftung hat der Mieter zu sorgen. Während der Heizperiode eignet sich hierzu eine mehrmalige tägliche Stoßlüftung zum Luftaustausch. Ständige Kippstellung des Fensterflügels verursacht erhebliche Energieverluste.

3. Schlüssel

3.1 Aus Sicherheitsgründen sind die Haustür und die Eingangstüren der Apartments stets geschlossen zu halten. In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr müssen Haus- und Wohnungstüren abgeschlossen werden. Türschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der Mieter.

3.2 Der Vermieter kann bei Verlust eines Schlüssels auf Kosten des Mieters das Schloss auswechseln lassen. Er haftet nicht dafür, dass sich ein Schlüssel zu Mieträumen in unbefugten Händen befindet. Das vom Vermieter eingebaute Schloss darf nicht durch ein anderes ersetzt werden.

3.3 Ein Doppel jedes Schlüssels bzw. ein Generalschlüssel wird beim Vermieter unter Verschluss aufbewahrt, damit bei Brand, Wasserrohrbruch oder sonstigen Schäden eingegriffen werden kann.

4. Reinigung

Jedem Mieter obliegt die Reinigung der gemieteten Räume. Die Gemeinschaftsräume, wie Flure und Treppenhäuser sowie der Fernsehraum und der Waschsalon, werden alle 14 Tage von einer Reinigungsfirma gereinigt. Eine Behinderung der Reinigungsfirma ist zu unterlassen. Gemeinschaftseinrichtungen hat der Mieter nach Benutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen. Kommen die Mieter ihren Verpflichtungen nicht nach, erfolgt die Beseitigung des Mangels durch den Vermieter zu Lasten der Mietergemeinschaft.

5. Wäschepflege

Für das Waschen und Trocknen der Wäsche stehen im „Waschsalon“ eine Waschmaschine und ein Wäschetrockner zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung. Die Gerätschaften sind entsprechend der ausgelegten Gebrauchsanleitung und ausschließlich über die WeWash-App zu betreiben. Zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilzen innerhalb der Apartments ist für das Wäschetrocknen ausschließlich der elektrische Wäschetrockner, der Wäscheständer im Waschsalon zu verwenden. In der KB41D kann im Vorgarten eine im Gartenhaus befindliche Wäschespinne aufgestellt und genutzt werden.

6. Lagerung

Gemeinschaftlich genutzte Grundstücks- und Gebäudeflächen sind von privaten Lagergegenständen freizuhalten. Insbesondere gilt dies für Flure, Treppenhäuser, Gemeinschaftsräume sowie die Freiflächen des Grundstückes.

7. Rundfunk/Fernsehen/Netzinfrastruktur

Für die Benutzung der Rundfunk und Fernsehsteckdosen sowie des Netzwerkes sind ausschließlich entsprechend genormte Anschlusskabel zu verwenden. Manipulationen an der Anschlusssteckdose sind zu unterlassen.

8. Staubsauger

Für die Reinigung der Apartments stehen hauseigene Staubsauger zur Verfügung. Diese Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln.

9. Fahrräder/Motorräder/Kraftfahrzeuge/Parkplätze

9.1 Innerhalb der Wohnflächen und Flure dürfen Fahrräder nicht abgestellt werden. Zum Abstellen der Fahrräder sind ausschließlich die Abstellflächen direkt vor dem Wohnhomeingang bzw. in der Fahrradgarage nutzen.

9.2 Für das Abstellen von Motorrädern, Rollern und Kraftfahrzeugen stehen auf dem Grundstück keine Einstellplätze zur Verfügung. Für die Fahrzeuge der Wohnheimbewohner sind die öffentlichen Parkplätze in der näheren Umgebung zu nutzen. Die Parkplätze an der Einfahrt zum Grundstück dürfen ausschließlich als Kurzzeitparkplatz zum Be- und Entladen genutzt werden. Fahrzeugpflegearbeiten, wie Autowaschen, Innenraumreinigungen oder Reparaturen, dürfen hier nicht durchgeführt werden.

9.4 Die Bewohner sind verpflichtet, diese Regelung auch ihren Besuchern aufzuerlegen.

10. Gemeinschaftsraum/-anlagen des Wohnheimes

Die Benutzung des Gemeinschafts-/Fernsehraumes im Obergeschoss (KB41) darf nicht zu einer Belästigung der anderen Mieter führen. Die Reinigung des Raumes obliegt den Mietern. Bei Unterlassung erfolgt die Reinigung auf Anordnung des Vermieters kostenpflichtig für die Mietergemeinschaft.

11. Müll-Abfälle

Sämtliche Abfälle mit Ausnahme von Sperrmüll gehören in die Müllcontainer und Mülltonnen. Verpackungsmaterialien und großvolumige Gegenstände sind vor Einwurf in den Müllbehälter in geeigneter Weise zu zerkleinern. Bitte achten Sie aus hygienischen Gründen darauf, dass die Umgebung der Mülltonnen nicht verunreinigt wird. Schließen Sie nach der Benutzung den Deckel des Müllbehälters sorgfältig und achten Sie darauf, dass keine Abfallreste zwischen Behälterrand und Deckel eingeklemmt werden.

Folgende Behältnisse stehen für die getrennte Müllentsorgung zur Verfügung:

Restabfallbehälter (grau) für z.B. Speisereste, Staubsaugerbeutel, Zigarettenkippen, Glühlampen

Bioabfallbehälter (grün) für z.B. Eierschalen, Blumensträuße, Gemüse- und Obstreste, Tee- und Kaffeesatz mit Filter, Zimmerpflanzen, Salatreste - jedoch keine Speisereste und keine Plastiktüten mit einwerfen.

Papierbehälter (blau) für z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Büropapier, Kartonagen, Kataloge (Kartonagen und Pizzakartons bitte zerkleinern bzw. entfalten)

Gelber Sack-Container für z.B. Getränkedosen, Aluminiumfolien, Dosen, Joghurtbecher. Flaschen und Gläser sind in den in der Umgebung oder an den Einkaufsmärkten hierzu aufgestellten Containern zu entsorgen.

Anmerkung: In der KB15A gibt es derzeit keinen Bioabfallbehälter.

12. Terrassen-/Gartennutzung

Bei der Benutzung der Terrasse (KB41) bzw. des Sitzplatzes (KB15) sind die Ruhebedürfnisse der anderen Mieter und der Bewohner der Nachbargrundstücke zu beachten. Das heißt, ausschweifende Grillpartys oder nächtliche Gelage sind zu vermeiden. Abfälle und Flaschen sind unverzüglich nach Gebrauch und vor Verlassen des Gartens zu entsorgen.

Das Abspielen von Musik aus Kofferradios o.ä. Geräten ist grundsätzlich untersagt. Die Nutzung der außenliegenden Flächen sollte nach 22:30 Uhr unterbleiben. Darüber hinaus sind die Lärmschutzrichtlinien der Stadt Wolfenbüttel zu beachten.

13. Rauchen

In der gesamten Wohnanlage, d.h. in den Apartments, den Fluren und den Gemeinschaftsräumen ist das Rauchen untersagt.

08.09.2019/IS

Belegungskonzept

für das Studentenwohnheim Kleine Breite

Um die Studentenwohnplätze gerecht an Studierende zu vergeben, wurde das nachstehende Belegungskonzept festgelegt:

1. Wohnberechtigung

1.1 Wohnberechtigt in den von Hermann und Beatrix Isensee bewirtschafteten Studentenwohnanlagen sind immatrikulierte Studierende der Ostfalia Hochschule in Wolfenbüttel sowie in Ausnahmefällen auch andere Studierende und Studienbewerberinnen/Studienbewerber.

1.2 Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die bereits ein berufsqualifizierendes Examen an einer Hochschule absolviert haben, zugleich Assistent, Referendar oder Volontär sind oder überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

1.3 Die Wohnberechtigung erlischt, sobald die Voraussetzungen gemäß Paragraph 1.1 entfallen bzw. sobald die Bedingungen gemäß Paragraph 1.2 eintreten. Die Wohnberechtigung erlischt außerdem mit Ablauf der Wohnzeit gemäß Paragraph 3 sowie bei Beendigung des Studiums bzw. bei bestandenem Examen.

2. Belegungsverfahren

2.1 Die Bewerberin/der Bewerber können sich über das komplett ausgefüllte Kontaktformular auf der Homepage (www.kb41.de) des Studentenwohnheimes Kleine Breite für die freien Wohnheimplätze bzw. Studierendenapartments in dem gewünschten Wohnheim bewerben und ggfs. unverbindlich in die Warteliste für kommende Semester aufnehmen lassen.

2.2 Liegt der Wohnheimverwaltung für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Wohnheimplatz nur eine Bewerbung vor, so wird dieser entsprochen. Bei Vorlage mehrerer Bewerbungen für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Wohnheimplatz entscheidet die Wohnheimverwaltung in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anfragen.

2.3 Bei positiver Entscheidung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zusage (Mietvertrag). Sendet sie/er den Mietvertrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist unterschrieben an die Wohnheimverwaltung zurück oder nimmt sie/er die Zusage nicht an, verfällt der Anspruch aus dieser Bewerbung.

3. Wohnzeit

3.1 Um die begrenzte Anzahl der Wohnplätze in den Studentenwohnanlagen möglichst vielen Studierenden zur Verfügung stellen zu können, ist die Wohndauer für die Bewohnerinnen/Bewohner begrenzt. Die reguläre Wohnzeit beträgt grundsätzlich maximal zwölf Semester.

3.2 Eine Verlängerung der regulären Wohnzeit ist in folgenden Fällen möglich:

- a) Studierende, die sich nachweislich im Studienabschluß-Examen befinden, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung um maximal zwei Semester.
- b) Ausländische Studierende, die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung. Die Wohndauer beträgt für diese Ausnahmefälle höchstens 20 Semester.
- c) Gesundheitliche bzw. sonstige Härtefälle erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung. Die Wohndauer beträgt für diese Ausnahmefälle höchstens 20 Semester.

3.3 Die Wohnberechtigung für ein Doppelappartement (2er-WG) entfällt für beide Mietvertragspartner, wenn ein Partner auszieht. Sofern der verbleibende Mieter der von der Wohnheimverwaltung vorgeschlagenen Neubesetzung zustimmt, kann er in dem Apartment weiter wohnen bleiben.

4. Umzüge

Für Umzüge innerhalb eines Wohnheimes und in ein anderes Wohnheim gilt Paragraph 2.2 analog. Umzüge innerhalb und von einem in ein anderes Wohnheim sind jedoch grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen möglich.

5. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt die Hausordnung des Studentenwohnheimes Kleine Breite in der jeweils gültigen Fassung und die vereinbarten mietvertraglichen Regelungen.

Dieses Belegungskonzept tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.